Unternehmensnachfolge im Familien- und Erbrecht Vortrag im Zivilrechtlichen Seminar ZAR Dreier, Universität Karlsruhe

Daniel Hahn 17. August 2001

Zusammenfassung

Unzureichende Nachfolgeregelungen, insbesondere bei kleinen Gesellschaften, können leicht zu größeren Verwicklungen führen.

Der Seminarvortrag soll einen groben Überblick über das Erbrecht und die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten in der Unternehmensnachfolge geben.

 $^{^1}$ Aufgrund der Komplexität des Themas können einige Aspekte nur kurz angesprochen werden.

Einleitung

Herman Z. hatte eine Kommanditgesellschaft. Dann starb er, hinterließ die Gesellschaft, einen Gesellschaftsvertrag, ein Testament und einen Streit, der sich bis vor den Bundesgerichtshof hinzog.

Was war passiert?

Das Testament von Herrn Z. widersprach dem Gesellschaftsvertrag, er hatte rechtliche Fehler gemacht, und eine der vorgesehenen Nachfolgerinnen war inzwischen verstorben – ohne daß der Vertrag angepasst worden wäre. Hätten Herr Z. und seine Mitgesellschafter die Nachfolge rechtzeitig und klar geregelt, wäre den Hinterbliebenen ein jahrelanger, teurer Rechtsstreit erspart geblieben.

Dieses Beispiel aus dem wirklichen Leben zeigt nicht nur warum man rechtzeitig klare Regelungen für die Nachfolge treffen sollte, sondern auch das Spannungsfeld in dem sich diese Regelungen bewegen: Erbrecht und Familienrecht. Diese beiden Rechtsgebiete sollen hier zunächst kurz vorgestellt werden, dann wird auf ihr Zusammenwirken eingegangen und darauf, wie man sie kombinieren kann um eine sinnvolle und tragfähige Lösung für das Problem "Unternehmensnachfolge"zu finden.

Rechtliche Grundlagen

Erbrecht

Mit dem Tode einer Person geht ihr gesamtes Vermögen und alle dazugehörigen Rechte und Pflichten per Gesetzesakt (§1922 BGB) auf den oder die Erben über (sogenannte Gesamtrechtsnachfolge).

Der Erblasser kann per Verfügung von Todes wegen (*Testament* oder *Erbvertrag*) seine Erben selbst bestimmen.² Tut er dies nicht, so greift die unten beschriebene **gesetzliche Erbfolge**.

Erbe und Vermächtnis

Hinterläßt der Erblasser einer Person einzelne Rechte oder Sachen, so bezeichnet man dies als **Vermächtnis**. Ein Vermächtnis ist *kein* Erbe.

Der Erbe erhält das *gesamte* Vermögen (auch die Vermächtnisse) automatisch. Der Vermächtnisnehmer dagegen erhält einen Herausgabeanspruch: Der Erbe muß ihm die entsprechenden Sachen (oder Rechte) aus dem Erbe überlassen.

Gesetzliche Erbfolge (§1925ff BGB)

Wenn der Erblasser nicht anders verfügt hat, so erben/erbt:

- seine Abkömmlinge zu gleichen Teilen. Im Falle, daß Abkömmlinge bereits verstorben sind, erben deren Nachkommen.
- sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind, die Eltern zu jeweils 50%. Ist ein Elternteil bereits verstorben, so erben dessen Nachkommen.
- sofern die Eltern nicht mehr leben, die Großeltern, bzw. deren Nachkommen.
- sofern keine Großeltern mehr leben, erben die Urgroßeltern, nicht jedoch deren Nachkommen.
- der nächste noch lebende Verwandte.

 $^{^2}$ Eingeschränkt wird er hierbei nur durch das Pflichtteilsrecht, und in gewissem Umfang durch grundsätzliche Erwägungungen. Die Testierfreiheit ist jedoch als sehr hohes Rechtsgut anzusehen, vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1937/97 vom 21.2.200.

• falls keine Erben vorhanden sind, der Fiskus.

Der Fiskus darf als gesetzlicher Pflichterbe die Erbschaft nicht ausschlagen. Weiterhin erbt der Ehegatte des Erblassers, je nach Güterstand:

- Bei der Gütergemeinschaft erbt der Ehegatte neben den Kindern ein Viertel, neben Eltern und Großeltern die Hälfte, und in allen anderen Fällen als alleiniger Erbe. Die Anteile vorververstorbener Großeltern fallen ebenfalls an den Ehegatten.
- Bei der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft erbt der Ehegatte wie bei der Gütergemeinschaft, plus einem Viertel des gesamten Erbes als pauschalem Zugewinnausgleich.³
- Beim Ehestand der Gütertrennung erbt der Ehegatte wie ein Kind des Erblassers.

Gewillkürte Erbfolge (§2064ff BGB)

Der Erblasser kann die Erbfolge per Testament ($\S 2229 \mathrm{ff}$ BGB) oder Erbvertrag ($\S 2274 \mathrm{ff}$ BGB) willkürlich bestimmen.

Ein Testament kann (bis auf wenige Ausnahmen) jederzeit geändert, ersetzt oder wiederrufen werden und begründet keine Anwartschaft der Erben.

Dagegen ist der Erbvertrag ein bindender Vertrag unter Lebenden, der die Testierfreiheit des Erblassers einschränkt. Allerdings können im Erbvertrag lediglich Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen bindend vereinbart werden, in allen anderen Belangen behält der Erblasser die volle Testierfreiheit.

Arten des Testaments und Erbvertrages

Das öffentliche Testament ist in der Praxis die am weitesten verbreitete Form des Testaments. Es wird zusammen mit einem Notar verfaßt, bzw. dem Notar in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser verwahrt das Testament und informiert das Nachlaßgericht, welches ihn im Todesfall benachrichtigt.

Der Notar ist verpflichtet, bei der Errichtung des Testamentes die Testierfähigkeit zu überprüfen und, im Falle eines offenen Testamentes, auch auf rechtliche Fehler hinzuweisen. Aus diesem Grund werden öffentliche Testamente weniger oft angefochten als handschriftliche.

Das handschriftliche Testament ist die zweite wichtige Form des Testamentes. Es kann jederzeit ohne die Mithilfe eines Notars oder anderer Personen errichtet werden. Vorraussetzung ist allerdings, daß das Testament vom Erblasser persönlich und hanschriftlich angefertigt wird sowie Datum, Ort und eigenhändige Unterschrift des Testierenden trägt.

Aus dem Verzicht auf einen Notar ergibt sich bei diesem Testament zwar ein höheres Risiko einer Anfechtung, allerdings kann das Testament bei Bedarf problemlos geändert werden.

Ein gemeinsames Ehegattentestament können Ehegatten errichten und sind dann auch gemeinsam an dieses gebunden. Insbesondere kann der überlebende Ehegatte durch das gemeinsame Testament in seiner Testierfreiheit beschränkt werden.

Die Sonderformen des Testaments wie das Bürgermeister-, Drei-Zeugenund Seetestament sind für die Unternehmensnachfolge nicht von Bedeutung und werden hier nicht weiter diskutiert.

 $^{^3}$ Der Ehegatte hat auch die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen und den tatsächlichen Zugewinn zu fordern.

Ein **Erbvertrag** kann nur vor einem Notar geschlossen werden, und nur mit Zustimmung beider Parteien durch einen Aufhebungsvertrag wieder aufgehoben werden.

Rechte und Pflichten der Erben

Wie bereits erwähnt erhält der Erbe den Nachlaß auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Das bedeutet, er tritt automatisch in die Stellung ein, die zuvor der Erblasser inne hatte – mit allen Rechten und Verbindlichkeiten.⁴ Der Erbe kann innerhalb von sechs Wochen⁵ das Erbe ausschlagen. In diesem Fall wird er so behandelt, als wäre er zum Zeitpunkt der Erbschaft bereits verstorben (§1953 BGB).

Nimmt der Erbe die Erbschaft an, so haftet er für die Verbindlichkeiten des Erblassers, Ansprüche von Vermächtnisnehmern, und sonstige Unkosten (z.B. Begräbniskosten). Der Erbe haftet grundsätzlich unbeschränkt, kann die Haftung aber durch eine Nachlaßverwaltung oder ein Nachlaßinsolvenzverfahren auf den Nachlaßbeschränken (§1975 BGB).

Kann das Insolvenzverfahren oder die Nachlaßverwaltung mangels Masse nicht eröffnet werden, so kann der Erbe Unzulänglichkeitseinrede erheben (§1990 BGB), ist der Nachlaß durch Verbindlichkeiten aufgezehrt, bleibt ihm die Erschöpfungseinrede (§1989 BGB) um seine Haftung zu beschränken.

Die Erbengemeinschaft (§ 2032ff BGB)

Ist mehr als ein Erbe vorhanden, so erben diese gemeinsam als sogenannte Erbengemeinschaft, die eine Bruchteilsgemeinschaft im Sinne von §741ff BGB ist. Der einzelne Erbe erhält also zunächst keine konkreten Teile des Nachlaß (z.B. das Haus), sondern einen abstrakten Erbteil.

Während der Erbe über seinen Erbteil (d.h. das abstrakte Recht) frei verfügen und ihn z.B. verkaufen darf, können Verfügungen über einzelne Gegenstände aus dem Nachlaß nur von allen Erben gemeinschaftlich getroffen werden.

Ziel der Erbengemeinschaft ist es normalerweise, durch Erbauseinandersetzung den Nachlass (entsprechend der Anteile) auf die Erben zu verteilen.

Gestaltungsmittel im Erbrecht

Das Erbrecht stellt dem Erblasser eine Vielzahl an Gestaltungsmitteln zur Verfügung, mit denen er seine Angelegenheiten individuell regeln kann.

Auflagen

Der Erblasser kann Erben und Vermächtnisnehmern beliebige Auflagen machen, so kann er bespielsweise bestimmte Eigenschaften vom Erben verlangen (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung) oder es dem Erben auferlegen, bestimmte Handlungen in Zukunft zu unterlassen.

Da keine Anwartschaft auf ein Erbe besteht und mögliche Erben keine Rechte auf die Erbschaft haben, ist der Erblasser in der Formulierung der Auflagen frei. Er muß normalerweise nicht befürchten, daß Auflagen, z.B. wegen Sittenwidrigkeit, für nichtig erklärt werden.

 $^{^4}$ Nicht vererbt werden selbstverständlich höchstpersönliche Rechtsverhältnisse des Erblasser – zum Beispiel sein Arbeitsverhältnis oder Vollmachten.

⁵Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Erbe von der Erbschaft erfährt. Falls der Erbe sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufhält, oder seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte, beträgt die Frist sechs Monate.

Vor- und Nacherbschaft

Wenn ein Erbe als Vor- und ein anderer als Nacherbe eingesetzt wird so fällt der Nachlaß zuerst an den Vorerben und wird nach dessen Tod an den Nacherben weitergegeben.

Der Vorerbe ist in seiner Testierfreiheit beschränkt und darf ohne Zustimmung des Nacherben nicht unentgeltlich über den Nachlaß verfügen (z.B. diesen verschenken).⁶ Bei entgeltlichen Verfügungen (z.B. Verkauf) fällt der Erlös wiederum in das Nacherbe.

Man kann also sagen, daß der Nacherbe der eigentliche Erbe ist, während der Vorerbe über den Nachlaß nur vorübergehend (d.h. bis zu seinem Tode) verfügen kann.

Vorausvermächtnis

Ein Erbe kann zusätzlich einen Teil des Nachlaß auf dem Wege des Vermächtnis als sogenanntes Vorausvermächtnis erhalten. Da das Vermächtnis nicht zum Erbteil gehört, ist es auch nicht wie dieser mit Verbindlichkeiten belastet.

Ersatzerben

Der Erblasser kann Ersatzerben bestimmen für den Fall, daß ein Erbe bereits verstorben ist, bzw. das Erbe ausschlägt.

Teilungsanweisung

Es ist möglich, die Aufteilung des Erbes testamentarisch festzulegen und so die Erbauseinandersetzung zu regeln. 7

Nießbrauchs-, Renten-, und Wohnraumvermächtnis

Einem Vermächtnisnehmer kann statt bestimmer Sachen auch eine Rente oder ein Wohnrecht zugedacht werden. Auch das Vermächtnis eines Nießbrauchs an Sachen oder an einem Erbteil ist möglich.

Besteht der Nießbrauch an einer Sache, so kann der Erbe die Sache zwar veräußern, der Nießbrauch lebt allerdings fort. Besteht der Nießbrauch am Erbteil, so kann der Erbe einzelne Gegenstände veräußern, es besteht dann allerdings Nießbrauch am Erlös.

Der Nießbrauch ist von der Wirkung her der Vor- und Nacherbschaft ähnlich, allerdings hat der Nießbrauchsnehmer im Gegensatz zum Vorerben kein Eigentum.

Testamentsvollstreckung

Ein Testamentsvollstrecker kann nur vom Erblasser per letztwilliger Verfügung berufen werden. Er verwaltet den Nachlaß und kann z.B. die Erbauseinandersetzung regeln.

Für seine Tätigkeit steht dem Testamentsvollstrecker eine Entschädigung zu, um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte auch diese im Testament festgelegt werden.

 $^{^6}$ Die Rede ist hier natürlich vom Nachlaß des ursprünglichen Erblassers. Über sein eigenes Vermögen kann der Vorerbe selbstverständlich jederzeit frei verfügen.

 $^{^7\}mathrm{Hier}$ ist zu beachten, daß die Teilungsanweisung mit den festgelegten Erbteilen zu vereinbaren ist

Vollmacht auf den Todesfall

Es ist möglich, mit dem Testament eine Vollmacht zu erteilen, die mit dem Tode wirksam wird. Es ist auch möglich, bestehende Vollmachten über den Tod hinaus bestehen zu lassen. 8

Dies kann insbesondere die Abwicklung von Geschäften in der Zeit zwischen Tod und Erbauseinandersetzung erleichtern.

 $^{^8\}mathrm{Im}$ Normalfall werden Vollmachten mit dem Tode unwirksam.

7

Gesellschaftsrecht

Gesetzliche Regelung im Todesfall

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt der Tod eines Gesellschafters zur Auflösung, falls nichts anderes vereinbart wurde. Die Erben treten gemeinschaftlich in die Liquidationsgesellschaft ein.⁹ Grundsätzlich können die Gesellschafter einer GbR auch bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes das Fortbestehen der Gesellschaft beschließen, in diesem Fall wäre allerdings die Mitwirkung der Erben erforderlich.

Bei der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft führt der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters nach §131 HGB zu dessen Ausscheiden. Die Abfindung, die der ausscheidende Gesellschafter erhalten hätte, fällt den Erben zu. Verstirbt ein Komplementär einer KG, so geht sein Anteil in Sondererbfolge auf seine Erben über, und die Gesellschaft bleibt bestehen (§177 HGB). Die Erben haften in diesem Fall nach der Kommanditistenhaftung (§171, 173 HGB)¹¹. Auch diese Regelungen sind dispositiv und es steht den Gesellschaftern frei, vertraglich andere zu vereinbaren.

Anteile an **Kapitalgesellschaften** sind grundsätzlich vererblich, die Vererblichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Erben erhalten die Anteile auch nicht in Sondererbfolge, sondern können ihre Rechte zunächst nur gemeinschaftlich ausben (§18 GmbHG, §69 AktG).

Sollen Anteile an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Erbauseinandersetzung verteilt werden, so ist (mit Zustimmung der Gesellschaft) entweder eine Realteilung möglich, oder der gesamte Anteil wird auf einen Dritten übertragen.

Sondererbfolge

Eine Erbengemeinschaft kann nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft sein. Deshalb wird, falls mehrere Erben vorhanden sind, ein Anteil an einer Personengesellschaft in *Sondererbfolge* weitergegeben. Hierbei zerfällt der Anteil des Erblassers in entsprechend viele kleinere Anteile. Jeder Erbe erhält einen dieser Anteile unmittelbar (an der Erbengemeinschaft vorbei).

Wahlrecht nach §139

Die Erben eines vollhaftenden Gesellschafters einer Handelsgesellschaft haben nach §139 HGB das Recht, die Umwandlung ihres Anteils in einen Kommanditistenanteil zu verlangen. Stimmen die übrigen Gesellschafter diesem Antrag nicht zu, darf der Erbe fristlos aus der Gesellschaft ausscheiden und hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese Regelung dient dem Schutz der Erben vor einer unübersichtlichen Haftungssituation und darf gesellschaftsrechtlich nicht beschränkt werden.

Mittel der Nachfolgeregelung

Eine Nachfolgeregelung kann nur erfolgreich sein, wenn sich Erb- und Gesellschaftsrecht ergänzen. Das Erbrecht gibt dem Erblasser die Möglichkeit, seine Familie abzusichern und sein Vermögen nach seinen Wünschen weiterzugeben.

⁹Die Liquidationsgesellschaft (GbR i.L.) dient der Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern. (§732-735 BGB) Üblicherweise werden zunächst schwebende Geschäfte beendet und die Aussenstände der Gesellschaft beglichen. Ein eventueller Überschuß wird unter den Gesellschaftern verteilt, während bei unzureichendem Gesellschaftsvermögen eine Nachschußpflicht besteht.

 $^{^{10}}$ Da eine einzelne Person keine Personengesellschaft bilden kann, führt bei Zweigliedrigkeit der Gesellschaft der Tod des vorletzten persönlich haftenden Gesellschafters zu deren Auflösung.

¹¹Insbesondere haften sie bis zur Haftungsobergrenze des Kommanditistenanteils, selbst wenn sie ansonsten ihre Haftung auf die Erbmasse beschränkt haben.

8

Auf der anderen Seite können (und sollten) Gesellschafter vertraglich Regelungen für einen Todesfall vereinbaren, die das Fortbestehen der Gesellschaft sichern und damit die überlebenden Gesellschafter absichern.

Insbesondere sollten sich die Gesellschafter nicht allein auf die gesetzlichen Regelungen verlassen: Jede Gesellschaft hat eine individuelle Ausprägung, und allgemein gehaltene Vorgaben versprechen nur in seltenen Fällen den gewünschten Erfolg.¹²

Konflikt zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht

Widersprechen sich Gesellschaftsvertrag und die letztwillige Verfügung des verstorbenen Gesellschafters, so haben nach gängiger Rechtsprechung die gesellschaftsrechtlichen Regelungen den Vorrang. Dies bedeutet jedoch nicht, daß erbrechtliche Ansprüche im Konfliktfall unbedingt untergehen: So könnte z.B. ein Erbe, der aufgrund einer Klausel im Gesellschaftsvertrag seinen ererbten Anteil nicht erhält, Ausgleichsansprüche gegen andere Erben haben.

Erbrechtliche Regelungsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten, die das Erbrecht für Nachfolgeregelungen zur Verfügung stellt, wurden bereits erwähnt. Besonders interessant ist hier unter anderem die Möglichkeit, die Erbschaft mit Auflagen zu beschweren. Hierdurch kann unter anderem sichergestellt werden, daß der Erbe sich auch in Zukunft nicht gesellschaftsschädigend verhält oder bestimmte Qualifikationen mitbringt.

Die Einräumung eines Nießbrauchs an dem Gesellschaftsanteil kann eine Möglichkeit sein, die eigene Familie abzusichern und trotzdem einen qualifizierten externen Nachfolger zuzulassen. Gerade bei Nießbrauch und Nacherbschaft kann es allerdings zu Unstimmigkeiten darüber kommen, ob der Erbe auch Gesellschafterentscheidungen zum Nachteil des Nacherben oder Nießbrauchers fällen darf.

Eine weitere Möglichkeit ist, einen Gesellschaftsanteil per Vorrausvermächtnis an den Erben zu geben, damit dieser den Anteil unbelastet erhält.

Haftung der Nachfolger

Generell sollte bedacht werden, inwieweit das Haftungsrisiko des gewünschten Nachfolgers gemindert werden kann. Ist das Risiko zu hoch, so besteht die Gefahr, daß das Erbe ausgeschlagen wird bzw. (im Fall einer HGB-Gesellschaft) der Erbe von seinem Wahlrecht nach §139 HGB Gebrauch macht.

Gesellschaftsrechtliche Regelungsmöglichkeiten

Die Regelungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht sind beinahe unbegrenzt, im folgenden werden einige Standardklauseln mit ihren Vor- und Nachteilen vorgestellt.

Fortsetzungsklausel

Diese Klausel soll verhindern, daß eine **GbR** nach dem Tode eines Gesellschafters aufgelöst wird. Die Fortsetzungsklausel hat dieselbe Wirkung wie die gesetzliche Regelung für offene Handelsgesellschaften: Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus,

¹²Selbstverständlich ist das Interesse an einer sinnvollen Nachfolgeregelung umso größer, je mehr Kapital in der Gesellschaft vorhanden ist, und je wahrscheinlicher das Ableben eines Gesellschafters ist (z.B. aus Altersgründen). Bei einem typischen Start-Up, das über wenig bis kein Kapital verfügt, und dessen Zukunft noch im Ungewissen liegt, ist es sicherlich nicht zwingend notwendig sofort einen teuren Spezialanwalt hinzuziehen. Sobald allerdings nennenswerte Beträge vorhanden sind, sollte eine Nachfolgeregelung bedacht werden.

sein Anteil wächst den Anteilen der überlebenden Gesellschafter an. Im Gegenzug haben die Erben Anspruch auf die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters.

Nachteile dieser Regelung sind, daß der Anteil untergeht¹³, und daß die Abfindungsansprüche der Erben zu einem unkontrollierten Kapitalabfluß führen können, der die Gesellschaft gefährdet.

Nachfolgeklausel

Diese Klausel besteht in einer Vereinbarung, nach dem Tode eines **persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft** die Gesellschaft mit den Erben weiterzuführen. Die entspricht der gesetzlichen Regelung für Kommanditisten: Die Erben erhalten den Anteil per Erbschaft, bei mehreren Erben in Sondererbfolge.

Eine solche Regelung hat den **Vorteil**, daß jeder der Gesellschafter seinen Nachfolger per letztwilliger Verfügung selbst bestimmen kann, und das Problem der Abfindungszahlungen wird umgangen. **Nachteilig** ist allerdings, daß bei mehreren Erben der Anteil zersplittert wird und Erben eventuell von ihrem Recht nach §139 HGB Gebrauch machen¹⁴ und dann doch noch Abfindungsansprüche gegen die Gesellschaft bestehen.

Um einige dieser Probleme zu umgehen, können sich die Gesellschafter auf eine qualifizierte Nachfolgeklausel einigen: Hier wird durch den Gesellschaftsvertrag der Kreis der möglichen Erben eingeschränkt. ¹⁵ Der Erblasser muß allerdings den vorgesehenen Erben den Anteil auch wirklich per letztwilliger Verfügung übertragen (sogenannte erbrechtliche Nachfolgeklausel. Unterläßt er dies, oder setzt er einen "unqualifizierten" Erben ein, so gilt die Nachfolgeklausel als fehlgeschlagen. In diesem Fall wird sie als gewönhliche Fortsetzungsklausel behandelt und die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Bei einer anderen Form der Nachfolgeklausel, der **rechtsgeschäftlichen**, wird im Gesellschaftsvertrag – unter Umgehung des Erbrechts – ein Nachfolger festgelegt. Eine solche Klausel ist als Rechtsgeschäft zu Lasten Dritter unwirksam, solange der designierte Nachfolger nicht selbst an dem Vertrag mitgewirkt hat. Eine solche Klausel ist rechtlich eine "Schenkung unter Lebenden, aufschiebend bedingt durch das Überleben des Begünstigten" (§2301, 518 BGB). Pflichtteilsberechtigte Erben haben eventuell Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen den Begünstigten (falls dieser auch Erbe ist), bzw. eventuelle Pflichtteilsansprüche aus der Schenkung. ¹⁶

Fortsetzungsklausel

Hier wird vereinbart, daß der verstorbene Gesellschafter **einer Personengesell-schaft** ausscheidet, und ein (gesellschaftsvertraglich oder im Testament bestimmter) Nachfolger die Aufnahme in die Gesellschaft verlangen kann. In diesem Fall geht der Anteil also nicht per Erbrecht auf den Nachfolger über, sondern es wird ein Vertrag zwischen Nachfolger und Gesellschaft über dessen Eintritt geschlossen.

Der so bestimmte Nachfolger hat das Recht in die Gesellschaft einzutreten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Dies hat mehrere Auswirkungen: Der Nachfolger unterliegt nicht dem Wahlrecht des §139 HGB, da er den Anteil nicht per Erbschaft

¹³Und der Gesellschafter, der zufällig alle anderen überlebt, die Gesellschaft komplett erhält.

¹⁴Dies ist ein Problem, daß nur durch das Erbrecht vermieden werden kann: Gesellschaftsrechtlich darf das Wahlrecht nach §139 HGB nicht eingeschränkt werden. Der Erblasser hat allerdings die Möglichkeit, den Erben durch entsprechende testamentarische Auflagen dazu zu bewegen, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

 $^{^{15}\}mathrm{Z.B.}$ kann vereinbart werden, daß nur Personen mit einem bestimmten Studienabschluß den Anteil erben können.

 $^{^{16} \}rm Nach$ herrschender Meinung beginnt die Zehnjahresfrist für Schenkungen in diesem Fall erst mit dem Tode des Schenkenden.

erhält. Es liegt auch kein Geschäft zu Lasten Dritter vor, wenn ein Nachfolger per Gesellschaftsvertrag bestimmt wird, da dieser ja nicht gezwungen ist, wirklich einzutreten.

Andererseits sollte der Gesellschaftsvertrag eine Ersatzlösung für den Fall vorsehen, daß der designierte Nachfolger von seinem Recht keinen Gebrauch macht und nicht in die Gesellschaft eintritt. 17

Einziehungs- und Abtretungsklausel

Bei **Kapitalgesellschaften** ist es grundsätzlich nicht möglich die Vererblichkeit der Anteile aufzuheben oder einzuschränken.¹⁸ Trotzdem gibt es Möglichkeiten auch hier Vorkehrung für den Fall der Fälle zu treffen:

Zum einen ist es möglich, im Gesellschaftsvertrag den Tod als Grund für die fristlose Einziehung des Anteils zu benennen. Eine automatische Einziehung (§34 GmbHG, §237 AktG) mit dem Tode des Gesellschafters ist allerdings unzulässig, die Durchführung der Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. ¹⁹ Werden Anteile eingezogen, so besteht Anspruch auf ein Einziehungentgelt. Auch dieses kann allerdings per Gesellschaftsvertrag begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden, was allerdings möglicherweise als Schenkung an die überlebenden Gesellschafter angesehen werden kann.

Bei der GmbH gibt es außerdem noch die Möglichkeit einer **Abtretungsklausel** (diese ist aufgrund der Besonderheiten des Aktienrechts bei Aktiengesellschaften nicht möglich). Bei dieser Variante kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil des Verstorbenen an einen Dritten zu übertragen ist. Ansonsten funktioniert die Abtretungsklausel völlig analog zur Einziehungsklausel, auch in Bezug auf das Abtretungsentgelt.

Vinkulierungen

Die Vinkulierung²⁰ von Anteilen an **Kapitalgesellschaften** bezieht sich nur auf Geschäfte unter Lebenden und hat keinen Einfluß auf die Vererblichkeit. Allerdings greifen Vinkulierungen sehr wohl bei Vermächtnissen, da der Akt der Übertragung vom Erben auf den Vermächtnisnehmer ein Geschäft unter Lebenden ist.

Abfindungsregelungen

Generell ist es sinnvoll, die Höhe der Abfindung für ausscheidende Gesellschafter schon im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. Dies kann allein deshalb geboten sein, um Probleme bei der Ermittlung des Gesellschaftswertes zu umgehen. Für den Fall des Todes eines Gesellschafters gilt es darüberhinaus als zulässig, die Höhe der Abfindung (die an die Erben zu zahlen wäre) zu beschränken oder eine Abfindung ganz auszuschließen. Vorraussetzung ist allerdings, daß diese Regelung für alle Gesellschafter gleichermaßen gilt.

Steuerrecht

¹⁷ Auch in diesem Fall besteht natürlich wieder die Möglichkeit den Begünstigten – falls er auch Erbe ist – durch Auflagen im Testament zu motivieren auch wirklich in die Gesellschaft einzutreten.

 $^{^{18} \}mathrm{Allerdings}$ gilt hier auch keine Sondererbfolge, so daß zumindest das Problem der Zersplitterung vermieden wird

 $^{^{19}\}mathrm{Um}$ Komplikationen vorzubeugen, sollte im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, daß die Stimmrechte der Erben bis dahin ruhen.

 $^{^{20} \}rm{Vinkulierte}$ Anteile sind Anteile, die nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft auf einen anderen Inhaber übertragen werden dürfen.

Auch steuerrechtliche Aspekte spielen bei der Nachfolgeplanung eine wichtige Rolle, deshalb sollen sie an dieser Stelle kurz erwähnt werden.²¹

Steuerrechtlich können inhaltlich ähnliche Regelungen oft sehr unterschiedliche Konsequenzen haben: Z.B. wird es als Entnahme angesehen, wenn der Gesellschaftsanteil und eventuell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen an verschiedene Erben fällt, und dies führt wiederrum dazu, daß stille Rücklagen versteuert werden müssen.

Abschlußbetrachtung

Schon diese kompakte Ausarbeitung macht deutlich, daß die Planung einer realen Nachfolgeregelung ein komplexes Problem ist, daß am besten mit professioneller Hilfe angegangen wird:

Durch eine schlechte Nachfolgeregelung kann möglicherweise ein größerer Schaden entstehen, als wenn man sich auf die gesetzliche Regelung verlassen hätte. Ein klares Konzept erspart den Hinterbliebenen dagegen viel Zeit, Geld und Kopfzerbrechen.

Copyright

Das Urheberrecht an dieser Ausarbeitung (Werk) liegt bei Daniel Hahn (dhahn@gmx.de). Das Werk darf zur Verwendung in Wissenschaft und Lehre als auch zur privaten Verwendung vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt nicht für Bearbeitungen, die auf diesem Werk basieren.

Jede sonstige Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere die Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Autors.

 $^{^{21}{\}rm Eine}$ ausführliche Aufbereitung dieses Themas würde allerdings den Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen.